

RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> Alle (Prof.,WM,SM,Tut)		Schlagwort : Vorgehen bei Verstoß gegen Urheber- und Markenrecht, Beteiligung bei Erlösen aus Lizenzierung Urheberrechte speziell Software	Gruppe F/H
Bearbeiter/in: Herr Dr. Richter/Frau. Book			
Stellenzeichen / Tel. II R 11/ 24062 VD 2/ 22178	Datum: 20.09.2016	Dieses Rundschreiben ersetzt:	

In der letzten Zeit hat die TU Berlin vermehrt Abmahnungen wegen der Verletzung von Urheberrechten erhalten. Anlass der Abmahnungen waren die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material (Grafiken, Fotos, Bilder, Stadtpläne u.a.) sowie die Verwendung von durch Dritten geschützte Marken durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Berlin, insbesondere auf Webseiten der TU Berlin.

Die Urheber gestatten den lizenzfreien, kostenlosen Gebrauch ihrer Werke grundsätzlich nicht.

Bei der Verwendung von Bildmaterial bitten wir daher unbedingt darauf zu achten, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Urheber die Verwendung seines Bildmaterials gestattet.

Dies gilt bei der Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Bildmaterial auf Webseiten der TU Berlin sowie in Publikationen, Tagungsprogrammen, Veranstaltungsflyern und weiteren Ankündigungen.

Unerlässlich ist dabei die namentliche Nennung des Urhebers.

Eine Nichtbeachtung dieser Forderung kann zu einer kostenintensiven Abmahnung durch den Urheber gegen die TU Berlin führen, soweit ein unmittelbarer Bezug zur TU Berlin besteht.

Im Wege der Abmahnung wird einerseits die Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung verlangt, andererseits die Zahlung von Schadensersatz sowie von Aufwendungsersatz (Erstattung von Rechtsanwaltskosten) gefordert. Regelmäßig wird auch ein Auskunftsanspruch geltend gemacht.

Dabei wird üblicherweise eine Frist von zwei Wochen gesetzt.

Diese Frist ist – jedenfalls zur Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung – unbedingt zu beachten.

1. Unterlassungsanspruch

Gegenstand ist die umgehende Beseitigung der Rechtsverletzung. Im Falle von Publikationen bedeutet dies den unverzüglichen Einzug, soweit noch möglich. Soweit Bildmaterial widerrechtlich auf Webseiten der TU Berlin verwendet worden ist, ist das Bildmaterial unverzüglich von der betreffenden Webseite zu entfernen und vollständig vom Server zu löschen.

2. Schadensersatzanspruch

Der Urheber kann eine konkrete Schadensberechnung vorlegen oder von einer fiktiven Lizenzgebühr ausgehen („Lizenzanalogie“).

Ist eine namentliche Nennung des Urhebers unterblieben, führt dies zu einem 100%igen Aufschlag zu dem geltend gemachten Schadensposten („doppelte Tarifgebühr“).

3. Auskunfts- und Aufwendungsersatzanspruch

Im Rahmen einer Abmahnung machen Urheber regelmäßig einen Anspruch auf Auskunft über den Umfang der Nutzung geltend. Zudem verlangen Urheber im Wege der Abmahnung auch die Erstattung der für sie angefallenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

4. Kartenmaterial von Stadtplandienst.de

Nicht gestattet ist die Verwendung von Stadtplänen der Firma Euro-Cities AG.

Sofern der Wunsch besteht, Kartenmaterial zu benutzen, bitten wir um Verwendung des Kartenmaterials von Google. Bitte beachten Sie hier die Nutzungsbedingungen (<https://www.google.de/intl/de/permissions/geoquidelines.html>).

5. Verursacherprinzip

Im Falle einer Abmahnung ist Anspruchsgegnerin des jeweiligen Urhebers die TU Berlin, vertreten durch den Präsidenten.

Ob die geltend gemachten Ansprüche im Einzelfall bestehen und die Abmahnung berechtigt ist, wird durch den Servicebereich Recht geprüft.

Wir bitten um Verständnis, dass die TU Berlin die jeweiligen Fachbereiche sowohl mit der wegen des Erstverstößes angefallenen Zwanglizenz als auch mit einer gegebenenfalls fälligen Zahlung der Vertragsstrafe belasten wird. (Vgl. <https://www.tu-berlin.de/fileadmin/a40000000/tublT/ordnungen/ie1-99-08-03.html>).

6. Markenrecht

Die Verwendung von Namen/ Akronymen im Forschungsbereich schließt nicht die Geltung des Markenrechts aus.

Vielmehr sind wir verpflichtet, die eingetragenen Markenrechte Dritter zu achten und die Verwendung für die Zukunft unmittelbar nach Information zu unterlassen.

Um eine kostenintensive Abmahnung zu vermeiden und das Projekt durch nachträgliche Umbenennungen nicht zu belasten, empfehlen wir eine präventive Prüfung der Rechtesituation.

Auf Wunsch veranlasst das Referat Forschungsverträge, Lizenzen, Patente auch die Eintragung einer Marke für wissenschaftliche Einrichtungen/ Fachgebiete beim Deutschen Patent- und Markenamt auf den Namen der TU Berlin durch eine Patentanwaltskanzlei.

Markenrecherche und Markeneintragung sind stets kostenpflichtig. Die Kosten setzen sich zusammen aus den amtlichen Gebühren und dem Honorar für die Patentanwaltskanzlei. Detaillierte Informationen finden Sie unter der folgenden URL des DPMA abrufbar:

<http://www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9510.pdf>

Hierzu addieren sich die Patentanwaltshonorare je nach Aufwand (ca. 1.500 €).

Diese Gesamtkosten können grundsätzlich nicht aus dem zentralen Haushalt der TU Berlin finanziert werden.

7. Domains

Die Registrierung einer Domain, die gleich lautend oder ähnlich lautend mit einer durch Dritte eingetragenen, nationalen oder internationalen Marke oder einem Firmennamen ist, kann zu einer Rechtsverletzung und einem damit verbundenen Verletzungsverfahren (u.a. Abmahnung durch den Markeninhaber) führen.

Entstandene Kosten sind vom Fachgebiet bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung zu tragen.

Es ist deshalb zwingend erforderlich, vor der Beantragung einer Domain eine Markenrecherche und eine Firmennamenrecherche zumindest in Deutschland durchzuführen, um Rechtssicherheit zu gewinnen und Auseinandersetzungen mit Dritten zu vermeiden.

Eine solche Recherche kann auf Wunsch durch das Referat Forschungsverträge, Patente und Lizenzen beauftragt werden.

Ansprechpartner ist Herr Bernd Poppenheger im Referat V D, Forschungsverträge, Patente und Lizenzen, unter 21768, bernd.poppenheger@tu-berlin.de.

8. Aufteilung der Einnahmen aus der Lizenzierung von Urheberrechten, insbesondere von Software

Hervorzuheben ist, dass das Urheberrecht im Unterschied zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen keine gesetzliche Regelung zur Verteilung von Lizenzeinnahmen vorsieht. Vorgesehen ist lediglich der Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung gem. § 32 UrhG.

Im Bereich von Software ist die Regelung des § 69b UrhG maßgeblich. Danach steht ein Computerprogramm, *das von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen wird*, ausschließlich dem Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse zu, sofern nichts anderes vereinbart ist.

80% der Einnahmen aus der Lizenzierung werden an das Fachgebiet weitergeleitet und 20% verbleiben im Haushalt.

Sobald eine Software erfolgreich patentiert würde, wäre die Regelung des Arbeitnehmererfindergesetzes einschlägig. Damit steht dem Erfinder selbst ein Vergütungsanspruch gegen die TU Berlin zu.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen im Referat V D, Forschungsverträge, Patente und Lizenzen Frau Ass.jur. Teresa Book, LL.M unter 22178, e-mail: teresa.book@tu-berlin.de zur Verfügung

9. Weiterführende Informationen

Zur Gestaltung von Webseiten der TU Berlin verweisen wir auf das Rundschreiben K3-DS vom 28. Januar 2003, abrufbar unter:

<https://www.tu-berlin.de/fileadmin/ref23/Datenschutz/Gestaltung-Internetseiten.pdf>

Zu weiterführenden urheberrechtlichen Fragen verweisen wir auf den Urheberrechtsleitfaden der Abteilung V Forschung, abrufbar unter:

<https://www.forschung.tu-berlin.de/fileadmin/f22/Urheberrechtsleitfaden.pdf>

10. Verwaltungshinweis

20% der Lizenzeinnahmen aus Urheberrechten verbleiben auf dem Konto Kapitel 75 Titel 12507 Entgelte Lizenzen und Patente.

Prof. Dr. Ulrike Gutheil
Kanzlerin